



Statuten

WASSER-AGENDA 21

*Verabschiedet von der Gründungsversammlung am
20. Juni 2008*

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 NAME, SITZ UND RECHTSNATUR

¹ Unter dem Namen „Wasser Agenda 21“ (WA21) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches.

² Sitz des Vereins ist Zürich.

ARTIKEL 2 ZWECK

¹ Der Verein bezweckt die Unterstützung der Akteure in der Weiterentwicklung der schweizerischen Wasserwirtschaft.

² Der Verein strebt eine Wasserwirtschaft an, die sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung orientiert. Als Orientierungsrahmen für die unterstützenden Arbeiten dient die vom Verein entwickelte Vision.

³ Der Verein sucht diesen Zweck vor allem durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) Die Wahrnehmung einer Vordenkerrolle im Sinne einer Früherkennung von Problemen.
- b) Die Vernetzung der Akteure der schweizerischen Wasserwirtschaft.
- c) Die Entwicklung von integralen Ansätzen zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der Gewässer.

⁴ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3 MITGLIEDER

¹ Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die überregional tätig sind und deren Umgang mit dem Wasser eine ihrer wesentlichen Aktivitäten darstellt.

² Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck in konstruktiver Zusammenarbeit zu erreichen und Interessensgegensätze in einer fairen und offenen Art und Weise zu diskutieren.

ARTIKEL 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Anträge an die Vereinsversammlung zur Aufnahme von Mitgliedern erfolgen auf schriftliches Ersuchen hin.

ARTIKEL 5 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

¹ Die Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres austreten.

² Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

³ Der Verein kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen.

⁴ Beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils des Vereinsvermögens.

C. ORGANISATION

ARTIKEL 6 VEREINSORGANE

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle
- e) Ausschüsse und Arbeitsgruppen

ARTIKEL 7 VEREINSVERSAMMLUNG

¹ Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

² Alle Mitglieder verfügen über eine Stimme.

³ Die Vereinsversammlung übernimmt folgende Aufgaben, für deren Beschluss die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder notwendig ist:

- a) Änderungen der Statuten
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

⁴ Die Vereinsversammlung übernimmt folgende Aufgaben, für deren Beschluss die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- b) Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- c) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
- d) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten oder Präsidentin
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Reglements über die Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- g) Genehmigung des Finanzreglements
- h) Genehmigung von durch den Vorstand eingesetzten und aufgelösten Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- i) Genehmigungen von Vereinbarungen gemäss Artikel 15

ARTIKEL 8 EINBERUFUNG VEREINSVERSAMMLUNG, ANTRÄGE UND FRISTEN

¹ Die Vereinsversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr oder nach Bedarf. Das Datum wird mindestens acht Wochen im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten bekannt gegeben. Eine schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.

² Die Vereinsversammlung besteht aus einem formalen Teil und einem Austausch über Fragen der Entwicklung der schweizerischen Wasserwirtschaft.

³ Die Mitglieder können bis fünf Wochen vor der Vereinsversammlung Anträge einreichen.

⁴ Die Vereinsversammlung wird in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt.

⁵ Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sich spätestens 8 Wochen nach dem Begehren dazu zu äussern.

ARTIKEL 9 VORSTAND

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern des Vereins. Aus diesen wird der Präsident oder die Präsidentin bestimmt.

² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

³ Die Zusammensetzung des Vorstands soll die verschiedenen Interessen der Mitglieder des Vereins angemessen repräsentieren.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tagt nach Bedarf.

⁵ Die Vorstandsarbeit wird nicht entschädigt.

⁶ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Vereinsversammlung.
- b) Formulierung des Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle, die Bestimmung der Geschäftsstelle und die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- c) Erarbeitung des Jahresprogramms. Das Jahresprogramm ist der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Erarbeitung eines Reglements zur Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Das Reglement ist der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- e) Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen gemäss separatem Reglement. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind von der Vereinsversammlung definitiv zu genehmigen.
- f) Genehmigung von Arbeitsprogrammen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen und Überwachung des Arbeitsfortschritts.
- g) Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 15. Die Vereinbarungen sind von der Vereinsversammlung definitiv zu genehmigen.

ARTIKEL 10 PRÄSIDENTIN ODER PRÄSIDENT DES VEREINS

¹ Der Präsident oder die Präsidentin führt die Vereinsversammlung und stellt die Umsetzung der Beschlüsse durch den Vorstand sicher.

² Der Präsident oder die Präsidentin übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- c) Überwachung der Umsetzung der operativen Geschäfte der Geschäftsstelle
- d) Erlass der erforderlichen Anordnungen in dringenden Fällen und umgehende Berichterstattung darüber an den Vorstand und die Vereinsversammlung
- e) Repräsentation des Vereins gegen aussen

ARTIKEL 11 GESCHÄFTSSTELLE

¹ Die Geschäftsstelle übernimmt die operative Führung des Vereins und insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellen des Jahresprogramms nach Vorgabe des Vorstandes
- b) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Führen der Finanzen des Vereins nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen
- d) Erstellen des Jahresberichts
- e) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme
- f) Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin bei der Vorbereitung der Sitzungen
- g) Koordination und Umsetzung von Kommunikationsaktivitäten
- h) Koordination und Unterstützung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- i) Förderung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Diskussionen

² Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

³ Die Geschäftsstelle kann organisatorisch bei einem Mitglied des Vereins angesiedelt werden.

⁴ Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin geführt.

ARTIKEL 12 REVISIONSSTELLE

¹ Als Revisionsstelle können zwei Mitglieder des Vereins oder eine Revisionsgesellschaft bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit, erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und gibt Empfehlungen über die Annahme oder Ablehnung der Rechnung ab.

ARTIKEL 13 AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

- ¹ Der Verein kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen für ausgewählte Themen einsetzen.
- ² Die Bildung und die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen werden in einem separaten Reglement festgelegt. Dieses wird vom Vorstand erarbeitet und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

D. FINANZEN

ARTIKEL 14 MITGLIEDERBEITRÄGE

- ¹ Die Mitglieder verpflichten sich Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden zur Erreichung des Vereinszweckes und den Betrieb der dafür nötigen Geschäftsstelle eingesetzt.
- ³ Bei der Festlegung der Mitgliederbeiträge werden die finanziellen Möglichkeiten der verschiedenen Mitglieder berücksichtigt.
- ⁴ Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 50'000 Franken pro Mitglied und Jahr.

ARTIKEL 15 PROJEKTMITTEL

- ¹ Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen Projektmittel von Mitgliedern oder Dritten entgegennehmen.
- ² Die Projektmittel und die damit verbundenen Leistungen des Vereins werden fallweise in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt.
- ³ Der Verein kann Projektmittel in einer separaten Rechnung, ausserhalb des ordentlichen Budgets führen. Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft über die separat geführten Projektmittel ab.

ARTIKEL 16 FINANZKOMPETENZEN

Die Finanzkompetenzen von Vorstand, Präsident/Präsidentin und Geschäftsleitung werden in einem separaten Finanzreglement festgelegt.

E. AUFLÖSUNG

ARTIKEL 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

² Das Vermögen des Vereins wird durch einen von der Vereinsversammlung bestimmten Sachverwalter liquidiert und proportional nach Höhe der Mitgliederbeiträge auf die Mitglieder verteilt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.